

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 23. Januar 2023

Schuldenberatungsstelle, Leistungsvereinbarung/Wiedererwägung und Genehmigung

Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss vom 27. März 2019 wurde der Auftrag «Budget- und Schuldenberatung als Leistungsfeld sichern» für erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die gesetzliche Grundlage für die Förderung und kantonsweite Sicherstellung der Budget- und Schuldenberatung zu schaffen und entsprechende Bestimmungen ins Sozialgesetz aufzunehmen. Die Budget- und Schuldenberatung wurde zuständigkeitshalber zusammen mit der Freiwilligenarbeit den Gemeinden zugewiesen. Andere Leistungsfelder wie die Elternbildung oder die Selbsthilfe wurden als Pflichtleistungsfelder dem Kanton zugeordnet.

Die Budget- und Schuldenberatung finanzierte sich bis anhin neben Beitragsleistungen des Kantons, mit Mitgliederbeiträgen der Sozialregionen, Leistungsvereinbarung Caritas Schweiz, Honorare von Klienten sowie aus dem freiwilligen Sozialpool der Einwohnergemeinden. Das sinnvoll ausgestaltete Beitragssystem der Gemeinden, aus welchem ein definierter Kreis an Präventionsangeboten finanziert wurde, hat sich leider nicht durchgesetzt, weil sich letztlich nur noch rund die Hälfte der Gemeinden beteiligte. Entsprechend drängte sich eine gesetzliche Regelung auf.

Im Wissen, dass Schuldenberatung rechtliche, wirtschaftliche, psychosoziale und präventive Aufgaben beinhaltet, unterhält die Sozialregion, schon seit Jahren eine gute Zusammenarbeit mit der Budget- und Schuldenberatung Aargau Solothurn. Die Bearbeitung von Budget- und Schulden Themen ist ein komplexes Gebiet, das viel Sachkenntnis und Fachwissen voraussetzt und Routine im Umgang mit Gläubigerinnen und Gläubigern erfordert. Die Fachstelle Budget- und Schuldenberatung erweist sich seit Jahren als professionell und kompetent. Es gilt zu beachten, dass sich eine zielgerichtete Budgetberatung, Präventionsarbeit an Schulen oder eine positiv verlaufene Schuldensanierung in direkter Weise positiv auf die Gemeindefinanzen (Steuerinkasso) auswirken.

Für einen professionellen Zugang zu den Bereichen Information, Prävention, Erstkontakte, Budgetberatung, Kurzzeitinterventionen, Schuldenbereinigungen und Sanierungsbegleitungen bietet die Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn den Gemeinden eine Leistungsvereinbarung an. Die Angelegenheit wurde mit den Anschlussgemeinden am 30. Juni 2022 besprochen und es war der Wunsch, dass die Aufgabe von der Leitgemeinde angegangen wird. Der Vertrag der SRO müsste für zusätzliche Aufgaben erweitert werden; so koordiniert die Leitgemeinde das Aufgabenfeld, aber es muss für jede Gemeinde separat abgerechnet werden.

Die Gemeinden Trimbach, Olten und Winznau wünschen eine Vorort Beratung im Sinne eines Walk-Ins für die Dauer des Jahres 2023 als Pilotbetrieb. Sollte dieser Pilotbetrieb erfolgreich sein, wird eine Weiterführung für die weiteren Jahre der Leistungsvereinbarung geprüft.

Nachdem der Stadtrat von Olten einer eigenen Leistungsvereinbarung am 19. Dezember 2022 zugestimmt hat, wurden die Gemeinden der Sozialregion Olten am 20. Dezember 2022 erstmalig informiert, dass der VSEG ebenfalls eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet hat, dies jedoch zu leicht besseren Konditionen von CHF 1.075 statt CHF 1.10 pro Einwohnerin und Einwohner,

da sich die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet der Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn in der Zwischenzeit erhöht hat und der Koordinationsaufwand durch eine zentrale Leistungsvereinbarung geringer sei. Die günstigeren Konditionen seien demnach nur in der VSEG Leistungsvereinbarung möglich.

Rechtliches

Am 31. August 2021 hat der Kantonsrat der Änderung des Sozialgesetzes in den Bereichen freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern zugestimmt. Mit der genehmigten Anpassung des Sozialgesetzes wurden neben der Klärung zwischen kommunalen und kantonalen Leistungsfeldern auch die Zuständigkeiten zur Ausgestaltung der Leistungsfelder festgelegt. Mit Kantonsratsbeschluss vom 31. August 2021 wurde das Sozialgesetz wie folgt ergänzt:

«§ 146^{bis} Ziel und Zweck

Die Einwohnergemeinden fördern bei der Bevölkerung den verantwortungsbewussten Umgang mit Geld.

§ 146^{ter} Prävention und Beratung

Gemeinden unterstützen geeignete Angebote zur Schuldenprävention. Sie stellen den Zugang zu einer Fachstelle oder Organisation sicher, die Einwohnerinnen und Einwohner bei Fragen zu Budget und Schulden sowie bei Schuldensanierungen berät und begleitet.»

Gleichzeitig wurde den Gemeinden eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Paragraphen 146^{bis} und 146^{ter} zugewilligt, um die Angebote der Prävention und Beratung aufzubauen.

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnisse in den 107 Gemeinden sieht der Verband der Solothurner Gemeinden vor, dass jede Gemeinde über die Ausgestaltung des für sie passenden Leistungsproduktes individuell entscheidet. Alle Gemeinden sind indessen verpflichtet, die Dienstleistungen in den Bereichen Budget- und Schuldenberatung und Freiwilligenarbeit zu sichern.

Erwägungen

Die Bearbeitung des Leistungsfeldes Budget- und Schuldenberatung erfordert die Inanspruchnahme von spezialisiertem Wissen wie es in der Region Solothurn nur die Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn anbieten kann. Eine Leistungsvereinbarung sichert den professionellen Zugang zu den Bereichen Information, Prävention, Erstkontakte Budgetberatung, Kurzzeitinterventionen, Schuldenbereinigungen und Sanierungsbegleitungen zu. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung erweist sich deshalb für die Stadt Olten als zielführend und sinnvoll.

Die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen **Leistungsziele** (Beratung der Ratsuchenden bei der Einschätzung der persönlichen Situation, Lösungsfindung, Zusammenarbeit mit Gläubigerinnen und Gläubigern, Schuldensanierung, Information, Präventionsarbeit), das **Dienstleistungsangebot** (Beratungen, Interventionen, Begleitung bei komplexen Schuldensituationen/-sanierungen und die beschriebenen **Arbeitsgrundsätze** (Fördern der Selbstverantwortung Eigenaktivität und professionelles Vorgehen gemäss den gesetzlichen und verbandsinternen Vorgaben) werden als zielführend beurteilt. Das Angebot entspricht dem gesetzlich umschriebenen Anspruch und den Bedürfnissen eines Teils der Oltnen Bevölkerung.

Der Entscheid vom 19. Dezember 2022 soll in Wiedererwägung gezogen werden, um lediglich die zusätzliche Vorort Beratung abzuschliessen. Für das Basisangebot wird auf die Leistungsvereinbarung zwischen dem VSEG und der Budget- und Schuldenberatung zurückgegriffen, um anstelle von CHF 1.10 von einem Tarif von CHF 1.075 zu profitieren. Dies im Wissen, dass die VSEG-Leistungsvereinbarung weder der Budgetkompetenz des Gemeindeparlaments unterstellt ist, noch eine für die Stadt übliche Laufzeit von drei Jahren hat.

Da es sich jedoch um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung handelt, erachtet die Direktion Soziales dieses Vorgehen als angebracht und im Hinblick auf die günstigeren Konditionen als wirtschaftlicher.

Die hier vorliegende Leistungsvereinbarung wird mit den Gemeinden Winznau, Trimbach und Olten unterzeichnet, da diese den gemeinsamen Weg mit einem Walk-In gewählt haben.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beitrag von CHF 1.10 pro EW ist ordentlich budgetiert per 2023 und es liegt auch ein Einverständnis der Anschlussgemeinden vor. Mit der Anpassung auf CHF 1.075 pro EW kann der budgetierte Betrag unterschritten werden. 160'000 Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons werden von der gleichen Organisation abgedeckt, was für die Qualität und die Erfahrung spricht. Die Kosten für das Walk-In belaufen sich auf CHF 5'400.-- pro Jahr und werden nach Einwohnerinnen und Einwohnern unter den Gemeinden Winznau, Olten und Trimbach aufgeteilt.

Beschluss:

1. Der Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2022 (Prot.-Nr. 371) wird in Wiedererwägung gezogen.
2. Die Leistungsvereinbarung vom 12. resp. 15. Dezember 2022 zwischen dem VSEG und der Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn wird mit Kosten von 1.075 CHF pro EW zur Kenntnis genommen.
3. Die Einwohnergemeinde Olten, vertreten durch die Sozialdirektion, schliesst für die Dauer von drei Jahren ab dem 1. Januar 2023 die vorliegende Leistungsvereinbarung mit der Budget- und Schuldenberatungsstelle Aargau-Solothurn ab. Die Kosten für alle drei Gemeinden belaufen sich auf CHF 5'400.—.
4. Die Direktion Soziales wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

